



SATZUNG:

»BALLZAUBER – JUGEND-FÖRDERVEREIN DES HTV HEMER E. V.«

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »BALLZAUBER – JUGEND-FÖRDERVEREIN DES HTV HEMER«. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hemer. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit des Handballsports in Hemer in allen sportlichen, pädagogischen und gesundheitlichen Belangen unter einem ganzheitlichen Ansatz. Dies geschieht nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele unmittelbar und mittelbar tätig werden. Mittel, die der Verein zur Unterstützung des Jugendhandballs der Jugendabteilung des HTV Hemer e.V. zur Verfügung stellt, werden unter Angabe des Verwendungszweckes an die Jugendabteilung HTV Hemer e.V. weitergeleitet.

Es wird der Sport gefördert:

- a) Dies wird mittelbar verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge/ Spenden) und deren Weiterleitung an die Jugendabteilung des HTV Hemer e.V., welche diese Mittel unmittelbar für folgende Zwecke verwendet:
 - für die Optimierung der altersgerechten sportlichen Ausbildung aller Kinder- und JugendspielerInnen
 - für Ausrüstungsgegenstände
 - für die Vergabe von Preisen für außerordentliche sportliche Leistungen.
- b) der Satzungszweck Sport wird auch unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch
 - Maßnahmen für Jugendliche zur Entwicklung sozialer Kompetenzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung von bedürftigen Kindern im Falle sozialer Härte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform gem. § 126b BGB zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) oder Auflösung bei juristischen Personen
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gem. § 126b BGB gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
3. öffentliche Zuschüsse
4. sonstige Einkünfte

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Mittelvergabeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Möglichst im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (E-Mail oder Brief) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf volljährigen Mitgliedern, mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Notwendige Ausgaben des Vorstandes sind zu erstatten.
- (3) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Mittelvergabeausschuss

- (1) Der Mittelvergabeausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel, die der Verein zur Unterstützung der Handballjugend Hemer auf Antrag der Jugendabteilung des HTV Hemer e.V. oder selbst einsetzen möchte. Er besteht aus
 - dem Vorstand gem. § 10, Abs. 1 und
 - je einem Mitglied der Jugendleitung des HTV Hemer e.V. weiblich und männlich.
- (2) Der Mittelvergabeausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HTV Hemer e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zweckgebunden für die Jugendabteilung zu verwenden hat.

Hemer, Datum

Name: Olaf Klein

Name: Gabriela Dlugos

Name: Gordon Brehl

Name: Andreas Hoffmann

Name: Tina Rosier

Name: Björn Rosier

Name: Michael Schriever

Name: Jörg Bäcker

Name: Nikolai Valera-Soldan

Name: Tatjana Schroth

Name: Lars Heierhoff

Name:

Name:

Name:

Name: